

**WASSERVERSORGUNG WOLFHALDEN  
WASSERVERSORGUNG WALZENHAUSEN**

**SCHUTZZONENREGLEMENT  
FÜR DIE QUELLFASSUNGEN NAJENBERG**

## Betroffene Parzellen:

### *Schutzzone S3:*

<b>Parz. Nr.</b>	<b>Grundeigentümer</b>	<b>Adresse</b>	<b>Wohnort</b>
1109	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg
1111	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1116	Werner Baumgartner	Bürgerheimstrasse 3	9038 Rehetobel
1117	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg
1118	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1119	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg
1120	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1124	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg

### *Schutzzone S2:*

<b>Parz. Nr.</b>	<b>Grundeigentümer</b>	<b>Adresse</b>	<b>Wohnort</b>
1109	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg
1111	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1114	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg
1115	Manuel Gächter	Najenstrasse 33	9413 Oberegg
1116	Werner Baumgartner	Bürgerheimstrasse 3	9038 Rehetobel
1117	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg
1118	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1120	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1466	Alfred Gächter-Nussbaum	Najenstrasse 33	9413 Oberegg

### *Schutzzone S1:*

<b>Parz. Nr.</b>	<b>Grundeigentümer</b>	<b>Adresse</b>	<b>Wohnort</b>
1109	Guido Geiger-Alder	Najenstrasse 27	9413 Oberegg
1111	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1120	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1466	Alfred Gächter-Nussbaum	Najenstrasse 33	9413 Oberegg

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele .....	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes .....	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften .....	2
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität .....	2
Art. 6	Informationspflicht .....	2
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen .....</b>	<b>2</b>
Art. 7	Grundsatz .....	2
<b>2.1</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S3 .....</b>	<b>3</b>
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen .....	3
Art. 9	Bauten und Anlagen .....	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten .....	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen .....	3
Art. 12	Verkehrsanlagen .....	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen .....	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen .....	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen .....	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung .....	5
Art. 17	Pflanzen- und Holzschutzmittel .....	5
<b>2.2</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S2 .....</b>	<b>5</b>
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen .....	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung .....	5
Art. 20	Pflanzen- und Holzschutzmittel .....	5
<b>2.3</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S1 .....</b>	<b>6</b>
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen .....	6
Art. 22	Zutritt .....	6
<b>3.</b>	<b>Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 23	Tränkstellen in der Zone S2 .....	6
<b>4.</b>	<b>Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen in der Zone S3 .....</b>	<b>6</b>
Art. 24	Grundsatz .....	6
Art. 25	Fristen .....	6
Art. 26	Landwirtschaftliche Anlagen .....	7

<b>5. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Art. 27 Verfügungen.....	7
Art. 28 Ausnahmegewilligungen.....	7
Art. 29 Anmerkung im Grundbuch.....	7
Art. 30 Strafbestimmungen.....	7
Art. 31 Vollzugsbeginn.....	7

#### **Beilage zum Schutzzonenreglement (Stand am 1. Januar 2016)**

- Auszüge aus eidgenössischen Erlassen
- Auszüge aus kantonalen Erlassen
- Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter
- Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 erlässt das Bau- und Umweltdepartement als Reglement:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Najenberg:

<u>Name:</u>	<u>Koordinaten:</u>
Najenberg 10	2'759'943 / 1'255'703
Najenberg 24	2'759'818 / 1'255'760
Najenberg 27	2'760'197 / 1'255'779
Najenberg 28	2'760'068 / 1'255'896
Najenberg 29	2'760'177 / 1'255'910

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans "Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Najenberg", Plan-Nr. 2016-224/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 27. Februar 2017 / 13. Juli 2020 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung des Bezirks Oberegg vor.

### Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele<sup>1</sup>

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

### Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)<sup>2</sup> gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

<sup>1</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

<sup>2</sup> vgl. Beilage 3: Bst. a

**Art. 4 Einhaltung der Schutzzonevorschriften**

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonevorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem kantonalen Amt für Umwelt. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Bauverwilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

**Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität<sup>3</sup>**

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung<sup>4</sup> und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)<sup>5</sup>. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Umwelt und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat einmal jährlich zuzustellen.

Das Amt für Umwelt und das kantonale Lebensmittelinspektorat sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung<sup>4</sup> an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch<sup>6</sup> nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung<sup>5</sup> nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung<sup>4</sup>, die Gewässerschutzverordnung<sup>5</sup> oder die Altlastenverordnung<sup>7</sup> numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

**Art. 6 Informationspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

**2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN****Art. 7 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

<sup>3</sup> vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

<sup>4</sup> vgl. Beilage 1.8: Bst. a

<sup>5</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

<sup>6</sup> vgl. Beilage 3: Bst. b

<sup>7</sup> vgl. Beilage 1.8: Bst. b

## 2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

### Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr<sup>8</sup> ausgeht, sind nicht zulässig.

### Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien<sup>9</sup> massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien<sup>10</sup> zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen<sup>11</sup> zu treffen.

### Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht<sup>12</sup>.

### Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien<sup>13</sup> entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen sorgt die zuständige Wasserversorgung. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt zu melden.

### Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung<sup>14</sup> zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.<sup>14a</sup>

---

<sup>8</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV

<sup>9</sup> vgl. Beilage 3: Bst. c

<sup>10</sup> vgl. Beilage 3: Bst. d

<sup>11</sup> vgl. Beilage 3: Bst. e

<sup>12</sup> vgl. Beilage 1.1 und 1.2: Art 32 GSchV

<sup>13</sup> vgl. Beilage 3: Bst. f

<sup>14</sup> vgl. Beilage 1.8: Bst. c

<sup>14a</sup> vgl. Beilage 3: Bst. l

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann<sup>14a</sup>.

### **Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen**

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien<sup>15</sup> zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

### **Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen**

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt<sup>16</sup>.

### **Art. 15 Deponien und Ablagerungen**

Die Errichtung von Deponien<sup>17</sup> und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern<sup>17a</sup> ist untersagt.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

---

<sup>15</sup> vgl. Beilage 3: Bst. g

<sup>16</sup> vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

<sup>17</sup> vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 VVEA

<sup>17a</sup> vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP



**Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung**

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien<sup>18</sup> und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

In der vegetationslosen Zeit darf keine Gülle ausgebracht werden. Diese Regelung entspricht der innerrhodischen Vollzugspraxis. Der Landwirt hat sich bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit des Ausbringens von Flüssigdünger eigenverantwortlich beim Amt für Umwelt zu erkundigen.

**Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel**

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>19</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen<sup>20</sup> zu treffen.

**2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2****Art. 18 Allgemeine Beschränkungen**

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht<sup>21</sup>.

**Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung**

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht<sup>22</sup> und den ergänzenden Richtlinien<sup>23</sup>.

Ackerbau ist nicht zulässig.

**Art. 20 Pflanzen- und Holzschutzmittel**

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht<sup>24</sup>.

<sup>18</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV;  
Beilage 1.8: Bst. d;  
Beilage 3: Bst. h

<sup>19</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.5 ChemRRV;  
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;  
Beilage 1.8: Bst. e;  
Beilage 3: Bst. i

<sup>20</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV

<sup>21</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV;

<sup>22</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV

<sup>23</sup> vgl. Beilage 3: Bst. h

<sup>24</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV;  
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;  
Beilage 3: Bst. i

## 2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

### Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht<sup>25</sup>.

### Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

In der Regel ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

## 3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Art. 23 Tränkstellen in der Zone S2

Tränkstellen sind so zu gestalten, dass keine Gefahr für das Gewässer entsteht. Unbefestigte Tränkstellen sind regelmässig zu verlegen, so dass die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstört wird. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Tränkstelle verlegt werden.

## 4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN IN DER ZONE S3

### Art. 24 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S<sup>26</sup> an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

### Art. 25 Fristen

Die in Art. 26 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 28 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

<sup>25</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;

Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV

<sup>26</sup> vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV

**Art. 26 Landwirtschaftliche Anlagen**

Bestehende Güllebehälter sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Das kantonale Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

**5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 27 Verfügungen**

Das Bau- und Umweltdepartement erlässt die erforderlichen Verfügungen<sup>27</sup>.

Es kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

**Art. 28 Ausnahmewilligungen**

Die zuständige Stelle des Staates kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

**Art. 29 Anmerkung im Grundbuch**

Das Amt für Umwelt lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken<sup>27</sup>.

**Art. 30 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes<sup>28</sup> und des Umweltschutzgesetzes<sup>29</sup> bestraft.

**Art. 31 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

<sup>27</sup> vgl. Beilage 2.1: Art. 11 EG GSchG

<sup>28</sup> vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

<sup>29</sup> vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Einsprachemöglichkeit vom ..... bis .....

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I. Rh. erlassen am:

.....

Für das Bau- und Umweltdepartement AI

Der Bauherr:

Leiterin Amt für Umwelt:

.....

.....

Ruedi Ulmann

Franziska Wyss